

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 13

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 30.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko

Aus dem Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs
von Sitten.

Schon im verflossenen Jahre hatte der Hochwürdigste Bischof Adrianus Jardinier die Kindererziehung als Gegenstand seines Fastenmandates gewählt. Er hat dort gezeigt, daß die Art und Weise der Erziehung für die menschliche Gesellschaft außerordentlich wichtig sei, daß eine verfehlte Erziehung die allerschlimmsten Folgen nach sich ziehe und daß es daher heilige Pflicht der Eltern sei, dieses wichtige Werk recht frühzeitig zu beginnen und dasselbe auf den Felsenrund der christlichen Religion aufzubauen.

Der dießjährige Fastenhirtenbrief setzt die Erörterung dieses Gegenstandes fort. Kirche und Vaterland haben ein gleich großes Interesse an dem zukünftigen Lebensgang des jungen Weltbürgers. „Die Kirche, die sich beeilt, ihn unter die Zahl ihrer Kinder aufzunehmen, fragt sich besorgt, ob er als gläubiger Christ ihr einstens Ehre machen oder als Lauge nichts ihr Unehre und Schande bereiten werde. Das Vaterland freut sich wohl, ein neues Mitglied erhalten zu haben, ist aber ungewiß, ob dasselbe dereinst als verständiger Bürger sein Wohl befördern, oder als Aufrührer Ruhe und Ordnung stören und so die Wohlfahrt des Volkes gefährden werde.“ Die Eltern haben die mit schwerer Verantwortung verbundene Pflicht, durch gute Erziehung dafür zu sorgen, daß dieser Lebensgang ein glücklicher sei. „Dieses Kind, welches heute in die Gesellschaft eintritt, hat in derselben später verantwortungsvolle Pflichten zu erfüllen: an Euch ist es, das selbe durch eine gute Erziehung dazu fähig zu machen.“

Die Eltern sollen den Kindern einen gediegenen religiösen Unterricht geben und sie dadurch zum Guten anleiten. Durch die natürliche Elternliebe sind sie am ehesten hiezu befähigt. „Wunderbare Fügung der göttlichen Weisheit! Willens, die Menschen zu retten, beladet sie hiemit gerade jene, welche dazu selbst ein angeborenes Verlangen, selbst die meisten Mittel haben; jene, welche ihre Liebe und ihr Ansehen am Besten befähigen, mit Eifer und Erfolg an dieser Rettung zu arbeiten. Herrliche Uebereinstimmung von Natur und Gnade, welche die schwerste Pflicht geradezu Denjenigen auferlegt, denen sie am wenigsten beschwerlich fällt.“

Nicht durch das Ansammeln irdischer Güter, die vergänglich sind, wird das wahre Glück der Kinder begründet; die Tugend ist das einzige Gut, das sie, wenn sie es ernstlich

wahren wollen, nicht verlieren werden, das ihnen nicht entrisen werden kann. Die Aufgabe der Erziehung ist darum auch eine höchst ehrenvolle. „Die ruhmvollsten Ehrenstellen, denen man in der Welt so begierig nachjagt, haben nichts, das so erhaben, so ehrenvoll wäre. In der That, was kann es vor Gott und selbst in den Augen aller achtbaren Menschen Edleres und Lohnenderes geben, als der Erde tugendhafte Bürger und dem Himmel pflichttreue Christen erziehen; dem Vaterlande nützliche Glieder, Gott dem Herrn in Liebe ergebene Adoptivkinder bilden; dem Staate feste Stützen, der Religion edle Vorbilder bereiten? Welch' eine herrliche Lebensaufgabe, in welcher alle die großen Interessen, die der Mensch für dieses und das jenseitige Leben zu wahren hat, zusammenlaufen und aus der, wie aus seiner Hauptquelle, alles Gute hervorgeht!“

Die Eltern sollen nicht nur das natürliche, sondern noch weit sorgfältiger das übernatürliche Leben des Kindes pflegen und fördern. „Ihre Kinder lediglich für ein gesellschaftliches Leben heranbilden, ist das Bestreben der Ungläubigen, die des Glaubenslichtes entbehren; sie für Gott und seine Kirche erziehen, das ist die Pflicht des Christen. Läßt ihn die Vernunft die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Erziehung erkennen, welche ihn in Stand setzt, in der Welt seine Berufspflichten zu erfüllen, so legt ihm der Glaube, seine Blicke höher richtend, die Pflicht einer christlichen Erziehung nahe, welche ihn zur Erfüllung seiner religiösen Obliegenheiten wirksam anzutreiben vermag. Ein Vater thut damit nicht genug, daß er für sich das göttliche Gesetz beobachtet; es liegt ihm weiter ob, auch seine Kinder darin zu unterrichten und zur treuen Erfüllung desselben anzuhalten.“

Dazu haben die Eltern auch besonders reichliche Gnaden; zu diesem Zwecke hat Christus der Ehe den Charakter der Unauflöslichkeit verliehen. „Er wollte, daß die Eheleute auf immer miteinander verbunden, auch miteinander die Sorgen tragen, welche die Erziehung der Kinder ihnen auflegt.“ Dieses werden sie aber nur dadurch in einer für die Kinder erspriesslichen und segensvoller Weise thun können, wenn sie stets im Gebet zu Gott ihre Zuflucht nehmen und um Gnade flehen. „Deshalb bleibet immer eingedenk der Lehre des hl. Apostels Jakobus, daß uns jede Wohlthat, jede gute Gabe von oben, vom Vater des Lichtes, komme. Ohne die Hilfe Gottes werden alle Euere Anstrengungen, mögen dieselben noch so beharrlich sein, ohne heilsame Wirkung bleiben; mit derselben aber werden Euere geringsten Mühen mit dem gewünschten Erfolge gekrönt werden. Diese jungen Pflanzen, welche ihr mit soviel Sorg-

falt pfleget, werden nicht gedethen, wenn der Himmelsthan der Gnade sich nicht über sie ergießt und Euere Bemühungen fruchtbar macht."



Sociales.

Audiatur et altera pars.

(Schluß.)

Man kann über diese Combination betr. die künftige Wandlung des Socialismus verschiedener Meinung sein, aber man kann nicht, ohne die Wahrheit zu verlegen, das, was der Verfasser von dieser Form des Socialismus sagt, so darstellen, als hätte er es vom heutigen Socialismus gesagt.

Eine solche Ordnung, wird weiter gesagt, wäre ähnlich dem ältesten deutschen Recht, in welchem der Boden auch gemeinsames Gut war, ähnlich ferner auch der mittelalterlichen Ordnung, nach welcher das meiste Land Reichsland und der einzelne Besitzer Lehensmann war, ähnlich ferner den Reservationen in den amerikanischen Jesuitenmissionen.

Mit diesem umgewandelten socialen System (nicht, wie der Einsender der „Schw. Kirch.-Ztg.“ mir unterstellt, mit dem heutigen socialistischen System) würde Familie und Religion bestehen können, wie sie im Mittelalter bestanden und bei den alten Germanen. Hier folgen dann die Stellen, die der Einsender in Nr. 11 der „Schweiz. R.-Ztg.“ wiedergegeben.

Das ist der logische Gang und die Disposition aller drei Artikel und speziell des letzten derselben. Man ersieht daraus: Dasjenige sociale System, dessen Vereinbarkeit mit Eigenthum, Religion und Familie der Verfasser im „Volksblatt“ behauptet, ist nicht der heutige Socialismus, ist überhaupt kein Socialismus mehr, sondern ein neues System, das von diesem nur den Gemeinbesitz an Grund und Boden überkommen hat. Was die Encyclica über den heutigen Socialismus sagt, wird daher mit Unrecht auf das „Volksblatt“ applicirt, das an den angeführten Stellen von einem andern System redet.

Unser Thema verhält sich zu jenem der Encyclica Rerum novarum, wie das jüngste Rundschreiben des hl. Vaters Leo XIII. an die Franzosen zu den Urtheilen des Papstes Pius VI. über die französische Revolution und Republik. So ungerecht als es wäre, jenes neben diese zu stellen und dann auszurufen: Sehet den Widerspruch, ebenso unrichtig und ungerecht ist das Verfahren jenes Einsenders gegen das „Basl. Volksbl.“ Wie Leo XIII. nicht die Revolution beurtheilen und zu Recht erkennen will, indem er einen später gegebenen Stand der Dinge acceptirt, ebensowenig erklärt das „Basl. Volksbl.“ das Zerstörungswerk an der heutigen Gesellschaft als Recht, wenn es von einem diesem folgenden Zustande der Dinge urtheilt.

So haben einst die Kirchenväter den Einsall der Germanen ins Römerreich beklagt und sogar die Anzeichen des nahenden Weltendes darin erkannt; Gott aber ließ es zu und wir wissen, daß es eine gütige Fügung war, die auf den Trüm-

mern der alten Welt eine neue bessere Ordnung erblühen ließ. Dieselbe Vorsehung waltet auch heute noch, und wenn sie die socialistischen und kapitalistischen Heiden scheinbar gewähren läßt, so thut sie es zu einem guten Ende: der Geist Gottes wird auch über dem neuen Chaos schweben und daraus einen neuen socialen Kosmos zu gestalten vermögen.

Die Stellung der Kirche ist gegenüber den verschiedenen socialen Normen in einem Punkte ähnlich ihrer Stellung gegenüber den verschiedenen Staatsformen und politischen Mächten: Von Haus aus haßt den einen wie den andern eine Art Erb-sünde an, sie sind aus den Leidenschaften der Menschen geboren; die Kirche, wie sie das Kind nicht tödtet, sondern taufte, kommt ihnen entgegen, exorcirt und heiligt sie, überwindet das Böse und durchdringt sie mit dem Geiste Gottes, der sie selbst belebt.

Der Verfasser des angefochtenen Artikels
im „Basl. Volksbl.“



St. Thomaskademie zu Luzern.

(Eingefandt.)

Am Feste des hl. Thomas von Aquin (7. März) hielt die Akademie ihre erste diesjährige öffentliche Sitzung zu Ehren ihres Patrons.

In seinem Begrüßungsworte hob denn auch der Herr Präsident diesen Charakter der Sitzung nachdrücklich hervor mit dem Hinweis auf den elfjährigen Bestand der Akademie.

Als erster Referent trat auf der Präsident der Akademie, Hochw. Herr Chorherr und Professor der Philosophie Nikl. Kaufmann. Er referirte über die Commentare des hl. Thomas zu Aristoteles. Diesen Gegenstand hat sich derselbe gewählt, weil nach seiner Ansicht die Akademiker nicht nur mit den beiden Summen, sondern auch mit den übrigen Werken des englischen Lehrers sich bekannt machen sollten.

Die ältesten griechischen Commentatoren übergehend, wirft Referent zuerst einen Blick auf die mittelalterlichen Uebersetzungen und Erklärungen der Werke des Aristoteles vor Thomas. Eine rege Beschäftigung mit aristotelischen Schriften zeigte sich namentlich bei den syrischen Christen und Aerzten (Edessa). Von diesen ging sodann der neuplatonisch getrübe Aristotelismus über zu den Arabern im Orient (Hauptsitz zu Bagdad) und später in Spanien (Corduba). Als die hervorragendsten Erklärer des Aristoteles bei den Arabern werden genannt Avicenna und Averroes. Von diesen kam der Aristotelismus in der Form des Averroismus zu den Juden (Maimonides) und von diesen und jenen zu den Christen. Ein Hauptbeförderer der arabischen Wissenschaft war Kaiser Friedrich II. Im 13. Jahrhundert ward der Averroismus auch zu Paris gelehrt. Gegen diesen erfolgte nun aber ein Verbot der Kirche, namentlich gegen die averroistisch interpretirten physischen Schriften des Aristoteles. Und so entbrannte gegen die falsche arabische und jüdische Wissenschaft ein ähnlicher Kampf, wie gegen die weltliche türkische Herrschaft im hl. Lande. In den ersten

Reihen bei diesem wissenschaftlichen Kampfe standen die zwei neu entstandenen Orden der Franziskaner und Dominikaner.

Aus wichtigen wissenschaftlichen Gründen wurden auch bei den Christen die aristotelischen den platonischen Schriften vorgezogen. Vor allem galt es, statt der neuplatonisch und averroistisch getrübbten arabisch-lateinischen korrekte griechisch-lateinische Texte des Aristoteles zu gewinnen. Dafür bemühten sich namentlich die zwei Koryphäen der christlichen Wissenschaft, Albertus Magnus und Thomas von Aquin. Letzterer ließ durch seinen Ordensgenossen Wilhelm sämtliche aristotelische Werke ins Lateinische übertragen. Sowohl Albert als Thomas, besonders letzterer, waren des Griechischen immerhin so kundig, daß sie die Originaltexte vergleichen konnten. Von Albertus Magnus wurden sämtliche Schriften des Aristoteles kommentirt, von Aristoteles nicht behandelte Stoffe in aristotelischer Weise sogar selbständig bearbeitet und so Aristoteles ergänzt. Der Form nach ist der Kommentar des Albertus Paraphrase.

Thomas hat nicht alle aristotelischen Werke erklärt, sondern nur die wichtigsten (siehe die neue leoninische Ausgabe der Werke des hl. Thomas). In seiner Methode der Erklärung weicht er von seinem Lehrer sehr ab. Zuerst bespricht er nämlich die betreffende Schrift im Allgemeinen, gibt ihren Hauptinhalt an und zergliedert denselben bis ins Einzelne. Nun folgt erst die Auslegung dieses Einzelnen. An einem interessanten Beispiele aus dem Werke über die Seele (intellectus agens und possibilis) wird vom Referenten dies Verfahren nachgewiesen.

Zum Schlusse hebt Referent hervor, wie korrekt der hl. Thomas den Aristoteles interpretirt trotz der geringen literarischen Hilfsmittel; es erklärte sich dies aus einer gewissen Homogenität des Geistes bei beider Schriftstellern. In Thomas sieht Referent den im Lichte des Christenthums verklärten Aristoteles.

Reicher Beifall seitens der Herren Akademiker lohnte den ausgezeichneten Vortrag.

Der Herr Präsident bespricht und legt vor die Fortsetzungen wiederholt genannter Zeitschriften, des Divus Thomas, der Commer'schen Zeitschrift, der Ann. de phil. chr., des philosophischen Jahrbuches der Görresgesellschaft, der literarischen Rundschau.

Mit einem zweiten Vortrag beehrte die Akademiker Hochw. Herr Pfarrer Grüter von Ballwil. Er sprach über das Leben Jesu von P. Didon. Dies Werk des berühmten Dominikaners erschien unter dem einfachen Titel „Jesus-Christ“ im Todesjahre des berühmten acht katholischen Münchner Gelehrten und Arztes Dr. von Rußbaum. Nach dieser einleitenden Bemerkung schildert der Vortragende das Leben, die literarische und oratorische Wirksamkeit des Verfassers und im Allgemeinen die Anlage des genannten Werkes. Ein späterer zweiter Vortrag soll das Buch des Näheren behandeln.

Didon ist 1840 zu Grenoble in Frankreich geboren, trat in den Dominikaner-Orden und war als Pater thätig im deutsch-französischen Kriege. Nach demselben hielt derselbe im Geiste Lacordaire's und Monsabre's, seiner Ordensgenossen,

an mehreren Orten über verschiedene Gegenstände Konferenzen. Als Konferenzredner zeichnete er sich aus durch Genialität, Originalität, reiches Wissen und Adel der Sprache. Mit Geist und Geschick kämpfte er gegen Renan. Um sich weiter auszubilden und die gegenwärtigen wissenschaftlichen Strömungen genauer kennen zu lernen, machte er Reisen nach Palästina und Deutschland, studirte hier auf Universitäten (Berlin, Tübingen). Seine ziemlich unparteiischen Urtheile fanden bei seinen Landsleuten aber nicht ungetheilten Beifall. Endlich machte sich nach langen und gründlichen Studien P. Didon an die Herausgabe seines Hauptwerkes „Jesus-Christ“, 2 Bände. Daraus schiebt er eine hist.-kritische Einleitung zu den Evangelien, stellt sodann auf historischem Boden dar die Thatsachen und Lehren des Evangeliums, wobei es ihm vor allem angelegen ist, den Geist Jesu Christi in richtiges und volles Licht zu stellen.

Auch dieser schöne Vortrag des wissenschaftlich so thätigen Verfassers wurde mit reichlichem Beifall aufgenommen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch diesmal der treffliche Seminarchor den hl. Thomastag durch seine schönen Weisen feierte.



Die Leichenverbrennung.

(Corresp.)

„Hoc miserae plebis stabat commune sepulchrum.“
Horaz.

Kein halbwegs aufmerksamer Beobachter wird übersehen, daß in der Leichenverbrennung die Freimaurerei wieder einen ihrer Sturm böcke gegen die christliche Burg und Stadt Gottes vorschiebt. Das erhellt zur Genüge aus folgenden wenigen Notizen. Im Jahre 1874 brachte die Freimaurerzeitung „Bauhütte“, Nr. 9, einen Brief des Logen-Meisters Konrad, worin er den deutschen Br. schrieb: „Die Verbrennung ist ein Riesenschritt voran, nicht blos in der sittlichen Ordnung, sondern auch in der sanitären; die Br. Obertaliens haben sie unter ihre Bestrebungen aufgenommen und dadurch den Dank jedes ächten Maurers verdient.“ Ein anderes Dokument der Freimaurerei vom 26. Mai 1874 fordert die Br. auf, bei den Stadtbehörden überall auf die Verbrennung zu dringen und an Urnen zu denken für die Aufbewahrung der Asche.

Und Wegmann-Ercolani, ein Schweizer, schreibt: „Die Asche wird in Urnen entweder nach Hause getragen oder in hiesfür errichteten Gebäuden beigelegt. Nur gebt Acht! Diese Gebäude müssen gemeinsam sein: kein Unterschied der Religion darf dort stattfinden. Mit dem Tode muß alle Unterscheidung des Cultus aufhören: so wird ein neuer Schritt gemacht zur wahren, allgemeinen Religion der Zukunft.“ Sapienti sat!

Im Folgenden halten wir uns direkt an die vortreffliche Broschüre: **Leichenbeerdigung und Leichenverbrennung**. Eine historische, wirtschaftliche und medizinische Abhandlung von Dr. Creus, Universitäts-Professor der Medizin in Madrid, übersetzt von Dr. Schütz, Paderborn 1879.

1. Die Leichenverbrennung vom historischen Standpunkte aus.

„Staub bist du und in Staub wirst du zurückkehren.“ Aus dem Schooß der Erde gehen die lebenden Wesen hervor und dahin kehren sie auch, mehr oder weniger direkt, wieder zurück. Die Beerdigung ist also, in Ansehung der organischen Wesen, welche aus der Erde entstehen und beim Sterben zu ihr wiederkehren, eine in der Natur der Sache begründete Handlung. Darum darf man denn auch glauben, daß die Beerdigung der Menschen-Leichen so alt ist wie der Tod. Da nun die ältesten Angaben, welche wir der Geschichte und Archäologie verdanken, die Thatsache der Beerdigung bestätigen, so dürfen wir kühn behaupten, daß bei den ältesten Völkern die Beerdigung das Loos der Leichen gewesen ist.

Die Miniviten, Babylonier und Aegyptier balsamirten ihre Leichen ein oder begruben sie; ebenso die Chinesen, von denen Reisende berichten, daß sie es in der Gewohnheit haben, die Verwandten in ihren Lustgärten zu begraben. Homer erzählt, daß die Leichen des Theseus, Orestes, Tisamenos und Aristomenes ausgegraben und in ihr Vaterland gebracht worden seien. Es ist sicher, daß in den heroischen Zeiten die Beerdigung der Leichen Praxis war, wenigstens derjenigen Leichen, welche zu den höchsten Ständen gehörten; und was die der gewöhnlichen Leute betrifft, so bezeugt die Akropolis zu Athen, daß sie begraben wurden. — Außerdem ist es bekannt, daß Miltiades befahl, die Soldaten, welche in der Schlacht von Marathon gefallen waren, zu begraben.

Neuere Ausgrabungen haben an verschiedenen Punkten Italiens sehr alte Gräber zu Tage gefördert, welche beweisen, daß die Beerdigungen schon bei den Völkern Latiums im Gebrauche waren.

Zu Neapel hat man Gräber der Samniter, Cimbern und Kelten gefunden. Plinius versichert, daß zu Rom die Beerdigung der Leichen von alten Zeiten herrühre. „Einen todtten Menschen sollst du innerhalb der Stadt weder begraben noch verbrennen“, schrieb das Zwölf-Tafeln-Gesetz vor. — Der größte Theil jener gigantischen Monumente, welche uns mit Staunen erfüllen und von den Archäologen Dolmen oder Steintische, Grabhügel, Steinkreise u. s. w. genannt werden, sind Grabdenkmäler aus den ältesten Zeiten.

Ob die Hebräer ihre Todten beerdigten oder verbrannten, darüber sind viele und große Streitigkeiten entstanden. Aber von Abraham auf- und abwärts finden wir genug Beweise für die Beerdigung, z. B. Tobias und sein edles mitternächtliches Thun. Von da an ist die Sitte, die Todten zu beerdigen, eine konstante, was die alten in Palästina aufgefundenen Gräber und der jüngst in Rom von Vater Garucci nahe bei der Appischen Straße in dem Weinberge Mandanini entdeckte alte jüdische Friedhof beweisen.

Unser Herr Jesus Christus erweckte den Lazarus, der schon im Grabe lag; er selbst wurde begraben und die Silberlinge des Judas benutzte man, um damit ein Feld zum Begräbniß der Fremden anzukaufen. Durch die christliche Reli-

gion befestigte sich die Praxis der Todtenbestattung der Art, daß von den ersten Zeiten der Kirche an bis auf den gegenwärtigen Tag die Christen ihre Todten begraben haben und begraben, indem sie dadurch ein Werk der Barmherzigkeit ausüben, welches von der Kirche gepriesen wird.



Bekanntmachung.

Da der bisherige Central-Cassier des Pius-Vereines und des Vereines für inländische Mission, Herr C. Pfeifer-Elmiger in Luzern, aus Gesundheitsrückichten sich veranlaßt sah, seine Entlassung zu wünschen, so hat der Unterzeichnete in Verbindung mit dem Geschäftsführer für die inländische Mission, Hrn. Dr. Zürcher-Deschwanden, bis auf Weiteres Folgendes verfügt:

Die Cassa-Verwaltung des Pius-Vereines wird von Herrn Oberschreiber Graf in Luzern und diejenige des Vereines für inländische Mission von Hochw. Hrn. Chorherrn Duret in Luzern besorgt.

Geldsendungen und Correspondenzen, welche auf die Cassa-Verwaltung der genannten Vereine Bezug haben, sind deßhalb bis auf weitere Mittheilungen an die oben bezeichneten Herren zu adressiren. Die tit. Vorstände der Kantonal- und Ortsvereine, sowie die Vereinsmitglieder überhaupt und namentlich auch die H. Geistlichen sind gebeten, von dieser Aenderung in der Cassa-Verwaltung Notiz nehmen zu wollen.

Sarnen, den 19. März 1892.

Der Central-Präsident:

Adalbert Wirz.

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Corresp.) Gewisse Literaten und Zeitungsschreiber gefallen sich so gerne in dem scharfen Tadel, daß in katholischen Staaten bei weitem nicht so viel für Volksbildung gethan werde, wie in protestantischen. Wie häufig begegnet man dieser Vorhaltung! Eine Schulzeitung berichtet aus Mecklenburg von einem Rittergutsbesitzer, der, als Patron der Schule innerhalb 14 Jahren schon 22 Lehrer eingesetzt und wieder abgesetzt hat. Der Lehrer bezieht nur 270 Mark Gehalt (die Mark zu 1 Fr. 25 Cts.). Da er hiermit nicht leben kann, ersuchte er vor Kurzem seinen Patronatsherrn um Aufbesserung, welche ihm auch in Aussicht gestellt wurde, jedoch unter der Bedingung, daß er dem Herrn Fische und Vögel fange, Gartenarbeiten verrichte u. s. w. Will der Lehrer einen Gast beherbergen, muß er vorher um Erlaubniß nachsuchen. — Solche erbärmliche Lehrerverhältnisse finden sich in dem gut-protestantischen Mecklenburg. Sind etwa da auch der Papst und die Ultramontanen schuld? —

Rom. Denkmünzen des Pontifikats Leo's XIII. *) — VIII. Jahr (1885). Bild: Die Eröffnung des vatikanischen

*) S. Nr. 9 der „Schw. R. Z.“

Archiv. In den Wolken schwebt Melpomene (die Muse der Geschichte) mit Buch und Schriftrolle, neben ihr die „Religion“, die ein flammendes Licht in der Hand trägt. Ein fliegender Engel stößt in die Posaune, die Geschichtsforscher zum Studium herbeirufen; ein stehender Genius lehnt sich an eine Gedenktafel, welche das klassische Wort Cicero's trägt: *Historia . Lux . Veritatis .* Inschrift: *Historia . Fugientium . Testis . Temporum . Veritatis . Lucem . Adfert . Eruditae . Posteritati . Mendacio . Proeliegato . Rejecto .*

IX. Jahr (1886). Bild: Wiederherstellung der großen Säulenhalle des Klosterhofes der Basilika St. Johann im Lateran. Der Architekt Bospignani überreicht dem von seinen Hofherren umgebenen Papste den Plan der Restaurationsarbeiten. Inschrift: *Cellam . Maximam . Basil . Later . Ampliari . Ornarique . Iubet .* (Jahrzahl).

X. Jahr (1887). Bild: Schiedsgericht zwischen Deutschland und Spanien wegen den Karolinen-Inseln. Die „Religion“, mit den päpstlichen Gewändern bekleidet und mit der Friedenspalme in der Hand, versöhnt die streitenden Parteien, welche durch zwei edle weibliche Gestalten in kriegerischem Gewande und mit ihrem Wappenschild dargestellt sind. Ein hübsches Genrebildchen. Inschrift: *Controversia . De . Insulis . Karolinis . Ex . Aequitate . Dirempta . Unter der „Religion“ steht der Spruch: Pacis . Arbitra . Et . Conciliatrix .*

XI. Jahr (1888). Bild: Fünzigjähriges Priesterjubiläum des hl. Vaters. Die Repräsentanten der fünf Welttheile bringen ihm ihre Weihgeschenke dar. Die verschiedenen Gestalten sind wohlgewählte, sprechende Typen der wahrhaft „katholischen“, weltumfassenden Kirche. Inschrift: *Orbis . Universi . Obsequia . Et . Gratulationes . Antistiti . Sacror . Max . A . L . Sacerdotii . Ejus .* My.

N. **Deutschland.** Berlin. (Mitgetheilt.) Große Städte, große Sünden. In Berlin, der Stadt der Gottesfurcht und frommen Sitte, zählte man innerhalb der 14 Monate vom 1. Januar 1890 bis 1. März 1891 nicht weniger als 62 von Kindern verübte Selbstmorde. Die Kinder waren alle unter 16 Jahr alt und zwar 46 Knaben und 16 Mädchen; 24 von ihnen hatten das 15. Jahr vollendet.

Angesichts dieser Thatsache ist es erklärlich, warum man bei Berathung des neuen Schulgesetzes in Berlin so energisch auf die Handhabung der religiösen Erziehung dringt.

Unbegreiflich aber ist es, daß so viele Professoren und Doktoren protestantischer Hochschulen gegen die religiös-kirchliche Richtung des Schulgesetzes Front machen; es ist dieses ein sprechender Beweis von der völligen Entchristlichung dieser sog. gelehrten Anstalten.

Der bekannte Moltke sagte einst: „Die Schule ist der Punkt, wo der Hebel anzusetzen muß, wenn wir uns gegen die Umtriebe der Socialisten und Anarchisten schützen wollen.“ — Es kommt hauptsächlich darauf an, wie des Knaben Gemüth gebildet wird. Nur Religion gibt dem jugendlichen Gemüth die rechte Richtung, den richtigen Kurs.



Personal-Chronik.

Luzern. Donnerstag, den 17. März, starb in Münster nach kurzer Krankheit im Alter von 80 Jahren Hochw. Hr. Chorherr Joseph Bülsterli. Er war während vielen Jahren Leutpriester von Sempach und hat sich mit Vorliebe historischen Studien gewidmet. R. I. P.

Margau. Freitag, den 18. März, starb der Hochw. Hr. Joseph Marinus Geismann, Pfarrer in Frick und Jurat des Kapitels Sitz- und Frickgau, im Alter von 57 Jahren, nach kurzer Krankheit in Folge eines Herzschlages. Der Verstorbene pastorierte seit 1868 die große Kirchgemeinde Frick-Gipf-Oberfrick. R. I. P.

Literarisches.

Verlag von Benziger und Co. in Einsiedeln.
Novitäten von Beicht- und Communionandenken.
 Beichtandenken: Nr. 1322. Der verlorne Sohn. Rundbild in reicher Einfassung. 8°. per Stück 22 Cts.
 Communionandenken: Nr. 13323. Kelch mit Hostie und Kreuz, Aehren und Trauben, Kerzen und Lilien. 8°. 20 Cts.
 Nr. 13568. Kelch mit Hostie und Kreuz, Aehren und Lilien in reicher allegorischer Darstellung. 4°. 36 Cts. Nr. 13569. Das hl. Abendmahl. Christus mit den 12 Aposteln, in reicher Einfassung und mit der Inschrift: Amen, amen, dico vobis etc. 4°. 50 Cts. Nr. 13410. Eb. n. falls das hl. Abendmahl. 4°. 50 Cts. Alle diese Bilder sind ausgeführt in Chromolithographie, in schöner und sinnvoller Darstellung.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Freiburg i. B. 1891

Unter dem Haupttitel: *Gesammelte Werke von Alban Stolz*, liegt jetzt in 15 Bänden, von denen jeder einzelne bezogen werden kann, die ganze geistige Hinterlassenschaft des großen Volkschriftstellers Alban Stolz vor. Die Schriften von Stolz sind für Pädagogen, Katecheten und Prediger eine unerschöpfliche Fundgrube anregender Belehrung und Winke; aber auch für jeden Christen bieten sie des Erbaulichen und Belehrenden ungemein viel, zumeist in originellem Gewande. Möchten die kräftigen und urwüchsigsten Werke eines Alban Stolz vom Clerus und auch vom Volke immer noch mehr gewürdigt werden! Es ist uns aus der Sammlung zugekommen:

Der gesammelten Werke erster Band: **Besuch bei Sem, Cham und Japhet**, oder Reise in das Heilige Land. Sechste Auflage. Mit 23 Bildern und zwei Rärtchen. 8°. 464 S. Brosch. Mk. 3.60. Geb. Mk. 5. Diese vorzügliche Reisebeschreibung ins Heilige Land bedarf wohl keiner besondern Empfehlung mehr. Die eingelegten Bilder von Kirchen, Städten, Landschaften u. s. w. sind sehr schön ausgeführt.

Aus der 6. Auflage dieses Werkes ist in gleichem Verlag ein Auszug erschienen, betitelt: **Das Heilige Land.** Illu-

strirter Auszug aus dem Besuch bei Sem, Cham und Zaphet gr. 8°. VIII und 190 S. Mk. 2. Weil in diesem „Auszug“ Alles weggelassen ist, was sich nicht auf die heiligen Stätten bezieht, wird dem Leser ein übersichtliches Bild des heiligen Landes geboten, wie solches aus den klassischen Reiseschilderungen des Verfassers sich ergibt. Dadurch wird das Buch für das Volk und ganz besonders für die Jugend noch geeigneter. Noch in reicherer Auswahl sind diesem „Auszuge“, eine Reihe von Abbildungen beigegeben.

Der gesammelten Werke neunter Band: **Erziehungskunst.** Fünfte, neu durchgesehene Auflage. 8°. IX und 400 S. Brosch. Mk. 3. Geb. Mk. 4.40. Alban Stolz behandelt seinen Gegenstand nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Die Erziehung des Leibes. 2. Die Erziehung der Seele. 3. Die Erzieher. 4. Erziehungsmittel. 5. Gefahren des spätern Lebens für die Errungenschaft guter Erziehung. Es kann dieses Werk besonders Pädagogen und Geistlichen nicht genug empfohlen werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Darf und soll ein Geistlicher Bürgschaft leisten?

An und für sich ist das Bürgschaftsleisten, wenn es in rechter Absicht, d. h. aus Nächstenliebe geschieht, und das Versprochene geleistet werden kann und keine nähern und höhern Pflichten dadurch verletzt werden, ein gutes Werk. Dagegen für etwas gut stehen, was man entweder nicht leisten kann, oder nur mit Beeinträchtigung des eigenen Wohles, ist stets gefährlich. Die hl. Schrift empfiehlt daher einerseits das Bürgschaftsleisten, warnt aber andererseits davon ab und wünscht, daß man sich von bereits geleisteter Bürgschaft frei mache. „Ein guter Mann leistet Bürgschaft für seinen Nächsten; nur wer das Schamgefühl verloren, überläßt ihn sich selber. Die Wohlthat des Bürgen vergiß nie, denn er hat daran gegeben statt deiner seine Seele.“ Ekkl. 29, 18—20. Aber gleich darauf heißt es: „Bürgschaft hat schon viele Wohlhaberde zu Grunde gerichtet und sie umhergetrieben wie Fluthen des Meeres. l. c. v. 24. „Thue also, mein Sohn, was ich sage und mache dich frei, weil du gerathen bist in die Hände deines Nächsten. Laufe, eile, wecke auf deinen Freund, gönne nicht Schlaf deinen Augen und lasse nicht schlummern deine Wimpern, mache dich los wie eine Gazelle und wie ein Vogel aus der Hand des Jägers.“ Sprichw. 6, 3—5. Vögel und Gazellen, welche bereits in die Gewalt des Jägers gerathen waren, aber die Freiheit wieder erhalten, eilen mit froher Hast davon. So möge Jeder sich freuen, welcher, ohne Schaden zu erleiden, die Verbindlichkeit einer Bürgschaft von sich abgewälzt hat.

Gestützt auf diese Aussprüche und wohl auch auf vielfache Erfahrungen, daß der Geistliche durch Bürgschaften in weltliche Händel verwickelt und von den Pflichten des geistlichen Standes abgezogen und in Abhängigkeit und Noth geführt werde, sind seit frühester Zeit viele Verordnungen des canoni-

schen und römischen Rechts über die Bürgschaften der Geistlichen entstanden, welche von den meisten ältern Autoren als eigentliche Verbote des Bürgschaftsleistens von Seite der Geistlichen aufgefaßt wurden. Immerhin galten ihnen von dem Verbote ausgenommen Bürgschaften, welche die außerordentliche Noth der Nächsten, besonders eines Amtsbruders oder das Wohl der ihnen anvertrauten Kirche forderten. «Te quidem oportet irreprehensibiliter vivere, et summo studio niti, ut omnes vitae hujus occupationes abjicias: *ne fidejussor existas.*» Can. 29. Caus. XI. que. 1: «Sed neque fieri susceptorem aut exactorem fiscalium functionum aut conductorem publicarum aut alienarum possessionum aut curatorem domus aut procuratorem litis, aut *fidejussorem pro talibus causis* episcopum aut alium clericum cujuslibet gradus sinimus.» Nov. 123, Cap. 3. «Clericus fidejussionibus inserviens abjiciatur.» Decretal. III. 22. c. 1.

Neuere Autoren des Kirchenrechts fassen diese und ähnliche Bestimmungen des canonischen und römischen Rechts über die Bürgschaften der Geistlichen nicht als unbedingte Verbote und stellen gegenüber der ältern Theorie folgende, „in den canonischen und weltlichen Gesetzen wohlbegründete“, Grundsätze auf:

1. „Die Bürgschaften, welche geistliche Personen aller Grade in eigenem Namen leisten, sind in der Regel nicht nur vollgültig, sondern auch erlaubt.“

2. „Der Geistliche, welcher aus Vermittlung von Bürgschaften oder aus eigenen Bürgschaftsleistungen um Geldes oder anderer Vermögensvorteile willen ein seines Standes unwürdiges Geschäft macht, oder welcher, auch ohne habfüchtige Motive, sich unbedachtlich und dergestalt in Bürgschaft einläßt, daß er dadurch in weltliche Sorgen verwickelt und von dem Gottesdienste und den Pflichten seines Amtes abgehalten wird, handelt nicht allein ungültig, sondern auch unerlaubt und ist mit der Excommunication zu bestrafen.“

3. „Die Fidejussio vicaria d. i. die Bürgschaft eines Geistlichen für einen andern Geistlichen ist besonders verdienstlich.“ — Cf. Dr. Seitz, Zeitschrift für R.-R. und P. W. 1842, I. p. 83.

In neuester Zeit haben bischöfliche Ordinariate den Geistlichen das Bürgschaftsleisten untersagt oder wenigstens an die Zustimmung des Ordinarius geknüpft. So das Ordinariat Chur: «Multis causis permoti omnibus et singulis sacerdotibus Dioecesis Nostrae severe prohibemus, ne quis vadimonium (Bürgschaft) cuiquam promittat seu cautionem interponat.» In den Statuta dioecesana der Diözese Lausanne-Genf heißt es: «Vetitum declaramus ac expresse prohibemus: Ne (Clerici), sine Nostrâ venia, fidejubeant seu creditori pro debitore in ejus defectu se soluturos promittant.»

Die jetzt geltende Rechtsanschauung über diesen Punkt ist im Kirchenlexikon, II. Bd., p. 1446, so ausgesprochen: „Vorstände oder Angehörige geistlicher Corporationen können nur mit Consens des Capitels eine Bürgschaft leisten; sonst ist Geistlichen die Uebernahme einer Bürgschaft nicht verboten, nur dürfen sie sich nicht aus unlauterer Geschäftigkeit in solche bürgerliche Rechtshändel mengen, was für verwerflich und strafbar erklärt wird. Selbstverständlich kann und darf der intercedirende Geistliche, schwere Fälle der Noth ausgenommen, nur aus seinem Privatvermögen und den disponiblen Einkünften seines Beneficiums, nicht aus den Gütern der Kirche oder ihrer überschüssigen Gefälle, seine Leistungen prästiren.“

Hiermit glauben wir die Grundsätze in Betreff Bürgschaftsleistung der Geistlichen klar gelegt zu haben. Ein Geistlicher darf nur auf Grund und nach Maßgabe seines Privatvermögens und allfälliger Ersparnisse aus dem Beneficium Bürgschaften übernehmen. Das Motiv einer solchen Bürgschaftsleistung soll in der christlichen Nächstenliebe beruhen, die Bürgschaft also einem Almosen gleichkommen. Eine thörichte Menschenfreundlichkeit ist es, ohne Rücksicht auf den materiellen Nachweis seiner Leistungsfähigkeit Credit zu gewähren. In zweifelhaften Fällen ist von der Leistung einer Bürgschaft abzusehen.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Nachdem der Jahresbericht für 1891 gedruckt ist, wird er nun durch die Druckerei „Union“ zur Versendung kommen. Da diese umständliche Arbeit immerhin ein paar Wochen in Anspruch nimmt, so können leider nicht alle Pfarreien gleichzeitig bedient werden. Allfällige Reklamationen sind entweder an die Druckerei oder an den Unterzeichneten zu richten.

Der Geschäftsführer:

Bürger-Deschwanden, Arzt, Zug.

Freies katholisches Lehrerseminar in Zug.

Das neue Schuljahr beginnt den 27. April. Wer in das freie katholische Lehrerseminar einzutreten wünscht, hat der tit. Seminardirection eine selbstverfaßte Anmeldung mit „Lebenslauf“, ein verschlossenes pfarramtliches Sittenzugniß, die Schulzeugnisse und ein verschlossenes Charakterzeugniß von Seite der Lehrerschaft der zuletzt besuchten Schule einzusenden. Die Anmeldung hat bis zum 17. April zu geschehen. Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 25. April (von 2 Uhr Nachmittags an) und Dienstag den 26. April statt. Nähere Auskunft erteilt
Die Seminardirection.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint Anfangs April;

Vergißmeinnicht

oder

Andenken an die hl. Erstkommunion

für

Jünglinge und Jungfrauen.

Unterrichts- und Gebetbüchlein

von P. Celestin Muff,

Kapitular des Stiffts Einsiedeln.

Feine Ausgabe mit farb. Einfassung und hübscher Ausstattung.

Preis: chagriniert schwarz Leder mit Feingoldschnitt Fr. 1 60
 und acht chagr. Saffian mit passender Goldvignette (hl. Abendmahl) „ 2. —
 acht Kalbleder mit feiner Deckvergoldung und Text „Andenken an die hl. Erstkommunion“ „ 4. —

Der spezielle Zweck des Büchleins, den jungen Leuten die Erinnerung an den schönsten Tag des Lebens stets wach zu halten, empfiehlt dasselbe ganz besonders.
 Einsiedeln im März 1892.

23²

Eberle, Kälin & Cie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Katholischer Morgengottesdienst am Charfreitag.

Deutsch und lateinisch herausgegeben

von

Ch. P. Bercher.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Basl.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei Einsendung von 30 Cts. in Briefmarken wird das Heftchen franko versandt.

Verlag von Benziger & Co., Einsiedeln.

Seben erschienen: 21²

Sparen macht reich.

Ein Büchlein für das Volk.

Von Fr. Xaver Wehel, Pfarrer in Altstätten.

64 Seiten. Format 133×95 mm.

Gehftet 30 Cts.

Bei größerem Bezug Partiebegünstigung.

In jaßlicher und eindringlicher Darstellung werden die Fragen beantwortet: Warum soll man sparen? Wie soll man sparen? Möchte das sehr zeitgemäße Büchlein von recht vielen gelesen und beherzigt werden!

Schweiz. Kirchenzeitung, Solothurn.
 No. 50, 1891.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen!

Harmonium und Pianos

kauft man erfahrungsgemäß am besten und billigsten bei [H 1145 Z]27

L. Muggli, Enge-Zürich.

Größtes Lager.

Prospecte franko.

Wir machen die hochw. Herren Pfarrer und Katecheten aufmerksam für die hl. Osterzeit auf das

„Direktorium“

oder „Geistlicher Führer für Weltleute“, Auszug aus den Schriften des hl. Franz von Sales, welches Büchlein sich als Kommunionandenken sehr gut eignet. Preis: schwarz in Leinwand gebunden, mit Rothschnitt und Titelbild 50 Rp. Zu beziehen im Kloster der Visitation. (28)

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfächern à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4)

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung“ ist zu haben:

P. Hermann's letzte Predigt.

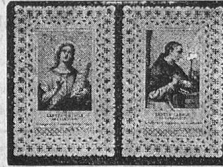
Dritte Auflage.

Preis 40 Cts.

Verlag von **Benziger & Co.** in **Einsiedeln** (Schweiz).

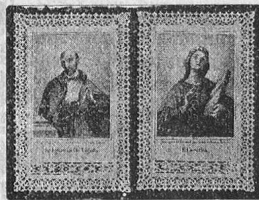
Christus-, Marien- und Heiligenbilder in feinst Stahlstich.

B als Karten (ohne Spitzen); E mit Spitzenrand.



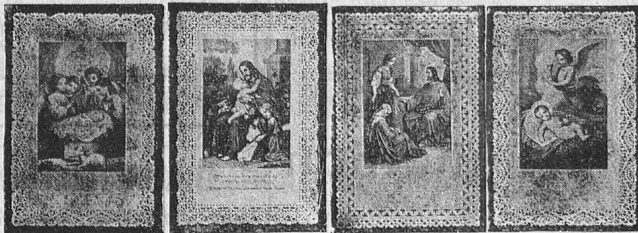
Verkleinerte Abbildungen von No. 5000 E.

No. 5000 B. 62 verschiedene Darstellungen; **Christus-, Marien- und Heiligenbilder.** Bildgröße 50×35 mm. Papiergröße 100×67 mm. In Schachteln à 100 Stück sortiert Mkf. 1.20 = fr. 1.50
No. 5000 E. Dieselben mit verschiedenen Spitzen 90×60 mm. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 1.20 = fr. 1.50
E. Mit Gebet auf der Rückseite per Schachtel mehr 20 Pfg. = 25 Cts.



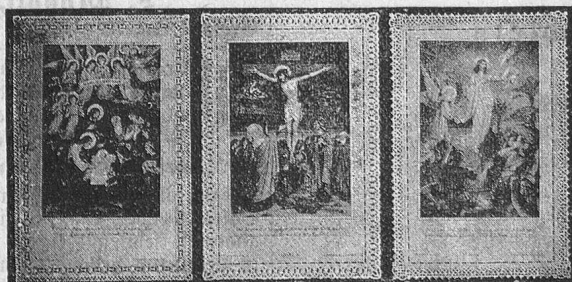
Verkleinerte Abbildungen von No. 5100 E.

No. 5100 B. 56 verschiedene Darstellungen; **Christus-, Marien- und Heiligenbilder.** Bildgröße 60×45 mm. Papiergröße 105×70 mm. In Schachteln à 100 Stück sortiert Mkf. 2. — = fr. 2.50
No. 5100 E. Dieselben mit verschiedenen Spitzen 100×65 mm. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 1.60 = fr. 2. —
E. Mit Gebet auf der Rückseite per Schachtel mehr 20 Pfg. = 25 Cts.



Verkleinerte Abbildungen von No. 5200 E.

No. 5200 B. **Christus-, Marien-, Engel- u. Heiligenbilder.** 147 verschiedene Vorstellungen. Bildgröße 70×47 mm. Papiergröße 130×90 mm. In Schachteln à 100 Stück sortiert Mkf. 2.80 = fr. 3.50
No. 5200 E. Dieselben mit verschiedenen Spitzen 110×75 mm. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 2. — = fr. 2.50
No. 5200 EG. Dieselben mit Goldlinien-Einfassung. In Schachteln à 50 Stück Mkf. 2.40 = fr. 3. —
E. Mit Gebet auf der Rückseite per Schachtel mehr Mkf. —.20 = fr. —.25



Verkleinerte Abbildungen von No. 5400 E.

No. 5400 B. **Christus-, Marien- und Heiligenbilder.** 247 verschiedene Vorstellungen. Bildgröße 80×55 mm. Papiergröße 150×100 mm. In Schachteln à 100 Stück sortiert Mkf. 3.20 = fr. 4. —
No. 5400 E. Dieselben mit verschiedenen Spitzen 120×80 mm. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 2.40 = fr. 3. —
No. 5400 EG. Dieselben mit Goldlinien-Einfassung. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 2.80 = fr. 3.50
E. Mit Gebet auf der Rückseite per Schachtel mehr Mkf. —.20 = fr. —.25



Verkleinerte Abbildungen von No. 5800 E.

No. 5800 B. **Christus-, Marien- und Heiligenbilder.** 80 verschiedene Vorstellungen; Bildgröße 105×67 mm. Papiergröße 150×100 mm. In Schachteln à 100 Stück sortiert Mkf. 4. — = fr. 5. —
No. 5800 E. Dieselben mit verschiedenen Spitzen 135×90 mm. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 2.80 = fr. 3.50
No. 5800 EG. Dieselben mit Goldlinien-Einfassung. In Schachteln à 50 Stück sortiert Mkf. 3.20 = fr. 4. —
E. Mit Gebet auf der Rückseite per Schachtel mehr Mkf. —.20 = fr. —.25

Vollständiger Bilder-Katalog No. 11
 gratis und franco.

Wir empfehlen eine reiche Auswahl von **Tauf-, Firm-, Kommunion- und Primiz-Andenken**, **ferner Canon- oder Askartafeln** in einfacher bis reichster Ausstattung, in kleinen und großen Formaten, **Diplome** für marianische Kongregationen, für die Mitglieder des III. Ordens, für katholische Gesellenvereine, in feinem Farbendruck.